

Gartenverein "Papitzer Höhe" e.V.

Schkeuditz, 10.03.15

Verl.- Martin Niemöller Str.

04435 Schkeuditz

Vertrag des Kleingartenvereins "Papitzer Höhe" e.V.

zur Entnahme von Strom aus der

Gemeinschaftsanlage-Elektro-Freileitung

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Kleingartenanlage und die Kleingärten mit Strom versorgt werden, trifft der Vorstand des Vereins.

1.

Vorwort

Der Vorstand ist für die praktische Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

In diesem Rahmen ist er befugt,

Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung und der Unterhaltung notwendiger Anlagen zur Versorgung der Kleingartenanlage mit Strom zu treffen, entsprechende Aufträge zu erteilen und Verträge mit dem Stromversorgungsunternehmen abzuschließen.

Dem Abnehmer ist der Anschluß des Kleingartens an die Versorgungsanlage mit Strom gestattet, wenn ihm die Zustimmung für die Errichtung zum Zwecke der Entnahme von Vorstand erteilt wurde. Zu diesem Zweck hat der betreffende Abnehmer an den Vorstand des Kleingartenverein einen schriftlichen Antrag zu stellen.

2.

Stromanschluß

Kleingartenpächter die einen Anschluß an der Gemeinschaftsanlage (Elektro-Freileitung) haben, oder neu beantragen, sind für die entstehenden Kosten ab Klemmstelle der Freileitung eigenverantwortlich. Sie sind Eigentum des Kleingartenpächters und tragen den Charakter von Scheinbestandteilen des Grundstückes im Sinn des §95 BGB.

Bei eventuellen Störungen der Stromzufuhr in die Kleingartenparzelle die nicht von der Stromgemeinschaftsanlage ausgeht, übernimmt der Vorstand nicht die Haftung.

Sollte der Fall eines Defekts in der Privaten Stromleitung vorkommen,so ist der Vorstand darüber zu informieren.Die Stromabschaltung ist mit dem Vorstand abzusprechen und die Abschaltung,(Tag und Uhrzeit) mittels Aushang vom betroffenen Pächter anzukündigen .

3.

Private Kosten

Der Anschluss an die Elektro-Freileitung oder eine Reparatur darf nur eine Fachfirma ausführen.Die entstehenden Kosten dafür trägt der Pächter selber.

Der Kleingartenverein haftet nicht bei unsachgemäßer Ausführung gegenüber dem Abnehmer.

4.

Umlage/Kostenteilung

Jeder Abnehmer/Kleingartenmitglied hat sich mit Arbeitsleistungen und Umlagen an der Deckung der Kosten der Errichtung,Inbetriebsetzung,Erweiterung,Instandhaltung und eventuellen Reperaturen der Gemeinschaftsanlage Strom entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw.des Vorstandes zu beteiligen.Die dabei entstandenen Kosten werden durch alle Mitglieder der Kleinkartenanlage (zu gleichen Teilen) geteilt,und bei der Jahresabrechnung ,Pacht,Strom, Wasser mit erhoben. Diese Verpflichtung trifft auch für Vereinsmitglieder zu die nicht Abnehmer von Strom sind.

5.

Mehrfachanschlüsse an Stromzuleitung

Bei Abnehmer mit einem Mehrfachstromanschluß,zB.teilen eines Anschlusses mit der Nachbarparzelle, ist dafür zu sorgen das eine separate Trennung vom Strom wegen ,Zahlungsverzug/Pachtrückstand der betroffenen Parzelle möglich ist.Der Verteiler/Außensicherungskasten dafür muß zugänglich sein, und mit der Gartenummer der Anschlußgärten versehen werden.Sollte das nicht sein, und es muß eine Abschaltung aus besagten Grund vorgenommen werden,müssen die Betroffenen sich untereinander einigen.Der Strombeauftragte des Gartenverein und der Vorstand haben in dem Fall ein Zutrittsrecht in die betroffene Parzelle.

6.

Stromablesung

Die Stromablesung erfolgt an 3 Tagen im Jahr durch den Verein,bzw durch ein Vereinsmitglied (Strombeauftragter), welche durch einen Aushang bekanntgegeben werden.Der Vorstand und der Strombeauftragte haben das Zutrittsrecht in alle Parzellen zum Zwecke der Ablesung und Kontrolle der instaliierten Zähler.

Der Verein hat das Recht, die Stromlieferung zu sperren, wenn

a- die Stromrechnung nicht fristgerecht, oder nicht vollständig bezahlt wird,

b- mehrmals kein Zählerstand abgelesen werden konnte

c- das Zutrittsrecht verweigert wird,

Wenn ein Verbrauch geschätzt werden muß, weil kein Zählerstand abgelesen werden konnte, wird für die Stromabrechnung der letztjährige Verbrauch mit einem Zuschlag von 10% angesetzt. Es erlischt bei evtl. Überzahlungen das Recht auf eine Rückzahlung. Die zu wenig bezahlten Stromgebühren müssen in jedem Falle nachbezahlt werden.

7.

Schlußbestimmung

Die Stromordnung wird mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.